

VORSCHRIFTEN FÜR DEN NACHWUCHSSPIELBETRIEB

Gültig ab 1.7.2023

INHALTSVERZEICHNIS

I. ABSCHNITT: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN.....	4
§ 1 Einleitung	4
§ 2 Fairplay.....	4
§ 3 Nachwuchsspieler	4
§3a Biologisch retardierte Spieler.....	4
§3b Weitere medizinische Ausnahmegenehmigungen.....	5
§ 4 Spielerpass	5
§ 5 Spielbetrieb.....	5
§ 6 Spielberechtigung	5
§ 7 Überforderung	6
§ 8 ÖFB / LV - Veranstaltungen	6
§ 9 Spielgemeinschaften	7
§ 10 Cup	7
§ 11 Strafbestimmungen.....	8
§ 12 Schlussbestimmungen	8
II. ABSCHNITT: JUGENDFUSSBALL	8
§ 13 Spielbetrieb.....	8
§ 14 Spielberechtigung	8
§ 15 Spielleitung	9
§ 16 Anzahl der Spieler und Auswechselspieler	9
§ 17 Spieldauer und Pause	9
§ 18 Spielfeld	9
§ 19 Spielregeln	10
§ 20 Bälle	11
§ 21 Disziplinarmaßnahmen	11

III. ABSCHNITT: KINDERFUSSBALL	11
§ 22 Spielbetrieb	11
§ 23 Spielberechtigung	12
§ 24 Spielleitung	12
§ 25 Anzahl der Spieler und Auswechselspieler	12
§ 26 Spieldauer und Pause	13
§ 27 Spielfeldmarkierungen	14
§ 28 Spielregeln	14
§ 29 Spielfelder	16
§ 30 Tore	20
§ 31 Bälle und Dressen	20
§ 32 Schuhe	21
§ 33 Disziplinarmaßnahmen	21
ANHANG.....	22
1. Die zehn Leitsätze zum Kinderfußball	22
2. Oberster Grundsatz im Kinderfußball:	22
3. Allgemeine Zielsetzungen zum Kinderfußball	22

VORSCHRIFTEN FÜR DEN NACHWUCHSSPIELBETRIEB

Gültig ab 1.7.2023

In Ergänzung und Änderung der vom International Football Association Board (IFAB), sowie von der FIFA erstellten u. genehmigten Spielregeln und der Bestimmungen des Regulativs und der sonstigen Bestimmungen des ÖFB werden für die Teilnahme von Nachwuchsspielern folgende Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb getroffen:

I. ABSCHNITT: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Einleitung

Der I. Abschnitt enthält Bestimmungen, die für den gesamten Nachwuchsfußball gelten. Der II. und III. Abschnitt enthalten ergänzend dazu Vorschriften für den Jugendfußball und den Kinderfußball.

§ 2 Fairplay

Dem Nachwuchsfußball kommt in dieser Thematik große Bedeutung zu. Es soll nicht nur ein freudvoller und guter Fußball gespielt werden, sondern vor allem ein fairer Fußball. Faires Verhalten der Kinder und Jugendlichen steht im Vordergrund und ist von allen Beteiligten zu forcieren!

§ 3 Nachwuchsspieler

- (1) Nachwuchsspieler sind Spieler, die am 1. Jänner des Jahres, in dem der Bewerb beginnt, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Unter Nachwuchsspielern werden Jugendspieler (Jahrgänge der Spielklassen U13 bis U19) und Kinder (Jahrgänge der Spielklasse U6 bis U12) verstanden.
- (3) Als Nachwuchsspieler gelten sowohl Spieler als auch Spielerinnen.

§3a Biologisch retardierte Spieler

- (1) Spieler sind – sofern im jeweiligen Bewerb zulässig – auf ihr Verlangen (auch) in der niedrigeren Spielklasse spielberechtigt, sofern sie nachweisen, dass sie biologisch retardiert sind.
- (2) Biologisch retardiert sind solche Spieler, deren biologische Entwicklung zumindest ein Jahr und zwei Monate verzögert ist. Der Nachweis ist mittels eines ärztlichen Attests, in dem das Knochenalter nach der Tanner-Whitehouse-Methode (oder einer gleichwertigen Methode) festgestellt wird, für jede Spielsaison zu führen.

- (3) Diese Spieler gelten als Spieler der niedrigeren Spielklasse (retardierter U15 Spieler gilt als U14 Spieler).
- (4) Die Spielberechtigung in der niedrigeren Spielklasse ist im „Fußball-Online“ System anzumerken.

§3b Weitere medizinische Ausnahmegenehmigungen

Weitere Ansuchen um medizinische Ausnahmegenehmigungen hinsichtlich einer Spielberechtigung in höchstens um 2 Stufen niedrigeren Spielklassen sind unter Vorlage von ärztlichen Attesten von anerkannten Ärzten des zuständigen Landesverbandes zu prüfen. Nach positiver Beurteilung kann vom zuständigen Landesverband für jede Spielsaison eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, die österreichweit gilt. Bei etwaigen Streitigkeiten entscheidet das Komitee für Sportmedizin und Anti – Doping endgültig.

§ 4 Spielerpass

- (1) Dem Schiedsrichter ist vor Spielbeginn auf dem vom verantwortlichen Vereinsfunktionär digital unterschriebenen Online-Spielbericht Vor- und Zuname jedes Spielers bekannt zu geben. Die Kontrolle der Personen und Spielberechtigungen der nominierten Spieler erfolgt durch den Schiedsrichter über das „Fußball-Online“ System. Im Falle der Nichtverfügbarkeit des „Fußball-Online“ Systems ist die Identität der Spieler auf Verlangen des Schiedsrichters durch einen geeigneten Identitätsnachweis nachzuweisen. Für die Bestätigung der Spielberechtigung ist der jeweilige Verein verantwortlich. Dem verantwortlichen Funktionär des Gegners ist auf dessen Verlangen über das „Fußball-Online“ System Einsicht in die Spielerpässe der am Spielbericht angeführten Spieler zu gewähren. Auf die Bestimmungen des Regulators wird verwiesen.
- (2) Meisterschaftsspielberechtigt sind nur jene Spieler, die vor Beginn eines Spieles in den Online-Spielbericht eingetragen wurden.

§ 5 Spielbetrieb

- (1) Der Spielbetrieb im Nachwuchsfußball wird auf regionaler Ebene ausgetragen. Die Landesverbände sind für den Spielbetrieb zuständig und erstellen die Spiel- und Turnierkalender.
- (2) Der ÖFB schreibt entsprechend den UEFA-Altersstufen für Nachwuchsfußball die Spielklassen U7, U9, U11, U13, U15, U16, U18 vor. Darüber hinaus steht es jedem Landesverband frei, Bewerbe für Zwischenjahrgänge U6, U8, U10, U12, U14, U17, U19 auszuschreiben.

§ 6 Spielberechtigung

Die spielberechtigten Jahrgänge aller Spielklassen werden vom ÖFB jeweils vor Saisonbeginn den Landesverbänden mitgeteilt.

§ 7 Überforderung

- (1) Ein Nachwuchsspieler soll an einem Tag nur in einem Wettspiel/Turnier eingesetzt werden.
- (2) Falls der Nachwuchsspieler dem Kader einer Auswahlmannschaft des ÖFB oder eines Landesverbandes angehört, darf er an zwei aufeinander folgenden Tagen nur in einem Wettspiel eingesetzt werden.
- (3) Kaderspieler einer ÖFB-Auswahl dürfen in Auswahlen der Landesverbände – in Freundschafts-, Probe- und Bewerbungsspielen (auch in Erwachsenenmannschaften) – nicht eingesetzt werden. Ausnahmeregelungen trifft der zuständige Nationalteamtrainer.
- (4) Für Landesverbände und für Bundesligavereine, die eine Fußballakademie führen, gilt die Regelung, dass alle gemeldeten AKA Spieler der Jahrgänge U18 bzw. U19, die in einem Wettspiel nicht länger als 45 Minuten eingesetzt werden, am darauf folgenden Tag beim Stammverein des Landesverbandes bzw. in der Amateurm Mannschaft des Bundesligavereins oder im U18-Bewerb die gesamte Spielzeit spielberechtigt sind. Die Torhüter sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (5) Für Landesverbände, die selbst eine Fußballakademie führen, gilt darüber hinaus die Regelung, dass alle gemeldeten AKA Spieler der Jahrgänge U17 und jünger an zwei aufeinander folgenden Tagen in höchstens zwei Wettspielen eingesetzt werden dürfen, wobei die Gesamteinsatzdauer nur die Spieldauer eines U16-Spieles, also 90 Minuten betragen darf. Die Torhüter sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 8 ÖFB / LV - Veranstaltungen

- (1) Bei Inanspruchnahme eines Spieltermins durch eine ÖFB-Veranstaltung oder Veranstaltung eines Landesverbandes (Spiele der Bundesländernachwuchsmeisterschaft) einerseits und einem Vereinsspiel andererseits haben die ÖFB- bzw. Landesverbandsveranstaltungen den Vorzug. Bewerbungsspiele der ÖFB Frauen Bundesliga, der ÖFB 2. Frauen Bundesliga sowie des ÖFB Ladies Cup gehen jedoch Terminen der Landesverbände vor. Jeder Verein ist verpflichtet, einberufene Spieler zur Verfügung zu stellen. Die Spieler dürfen am Vortag von ÖFB- bzw. Landesverbandsveranstaltungen zu Vereinsspielen nicht herangezogen werden.
- (2) Der Verein ist von seinem Pflichtspiel im Nachwuchsbewerb nur dann befreit, wenn am Spieltag mehr als ein Spieler an einer ÖFB- bzw. Landesverbandsveranstaltung teilnehmen. Es bleibt den Landesverbänden überlassen, obige Regelung auch bei Abstellung nur eines Spielers zu beschließen. Dieser Beschluss ist in die Durchführungsbestimmungen aufzunehmen. Diese Befreiung gilt auch dann, wenn bei auswärtigen ÖFB- bzw. Landesverbandsveranstaltungen die Spieler erst am Spieltag in ihre Heimatorte zurückkehren. Unter den gleichen Voraussetzungen ist ein Verein von der Verpflichtung zur Austragung eines Meisterschaftsspieles der ersten Kampfmannschaft, darunter sind auch die Amateurm Mannschaften der Klubs der Österreichischen Fußball-Bundesliga zu verstehen, befreit, wenn er mehr als einen Nachwuchsspieler abzustellen

hat, welche innerhalb der letzten sechs Monate an mindestens drei Pflichtspielen der ersten Kampfmannschaft teilgenommen haben.

§ 9 Spielgemeinschaften

- (1) Die Bildung von Spielgemeinschaften ist von den zuständigen Landesverbänden zu genehmigen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 1. Zur regionalen Zusammenarbeit von Vereinen auf dem Gebiet des Nachwuchsfußballs können Vereine beschließen, mit einer gemeinsamen Mannschaft an Nachwuchsbewerben als Spielgemeinschaft teilzunehmen. Ein Verein kann sich an mehreren Spielgemeinschaften beteiligen, pro Altersstufe jedoch höchstens an einer. Wenn in einem altersmäßig gleichen Bewerb zwei oder mehrere Mannschaften derselben Spielgemeinschaft gestellt werden, müssen Kaderlisten für jede der betroffenen Mannschaften vor Beginn der Meisterschaft erstellt werden.
 2. Verträge über Spielgemeinschaften sind auf die Dauer eines Meisterschaftsjahres abzuschließen.
 3. Die Anmeldung einer Spielgemeinschaft zum Spielbetrieb ist gleichzeitig mit der Meldung der an der kommenden Meisterschaft teilnehmenden Mannschaften rechtzeitig bei den Landesverbänden vorzulegen und erfolgt mittels eines von den Landesverbänden aufgelegten Formulars.
 4. Die Bildung von Spielgemeinschaften zwischen Vereinen verschiedener Landesverbände bedarf der Zustimmung aller beteiligten Landesverbände. Die Gültigkeit einer Spielgemeinschaft beschränkt sich auf den Nachwuchsspielbetrieb jenes Landesverbandes, für den sie gemeldet wurde.
- (2) Die Spieler der Vertragspartner einer Spielgemeinschaft sind für jene Nachwuchsmannschaften der Spielgemeinschaft, die im Vertrag angeführt sind, uneingeschränkt spielberechtigt, wenn sie altersmäßig den Bestimmungen entsprechen und einen ordnungsgemäßen Spielerpass über das „Fußball-Online“ System vorweisen können. Finden die Spieler in Mannschaften außerhalb der Spielgemeinschaften Verwendung, dann ist die Spielberechtigung nur für jenen Verein gegeben, dessen Name auf dem Spielerpass aufscheint. Zu allen Spielen der Spielgemeinschaft ist der genehmigte Vertrag oder eine Fotokopie mitzubringen und auf Verlangen des Gegners bzw. Schiedsrichters vorzuweisen.
- (3) Die Genehmigung einer Spielgemeinschaft kann aus wichtigen Gründen von jedem beteiligten Landesverband widerrufen werden.

§ 10 Cup

Eine Verlängerung der Spieldauer bei unentschiedenem Spielausgang ist im Nachwuchsfußball unzulässig.

§ 11 Strafbestimmungen

Übertretungen der Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb werden vom Strafausschuss des zuständigen Landesverbandes entsprechend der ÖFB-Rechtspflegeordnung bestraft.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Der veranstaltende Verein ist für eine ordnungsgemäße Organisation des Spieles oder der Spiele verantwortlich; er stellt den Matchball und mindestens zwei Reservebälle.
- (2) Über alle nicht vorgesehenen Fälle, welche die Organisation des Spielbetriebes im Kinder- und Jugendfußball betreffen, entscheiden die Landesverbände unter Berücksichtigung der bestehenden Vorschriften endgültig.

II. ABSCHNITT: JUGENDFUSSBALL

§ 13 Spielbetrieb

- (1) Folgende Spielklassen zählen zum Jugendfußball: U13, U14, U15, U16, U17, U18, U19.
- (2) Die Spiele sind unter Berücksichtigung regionaler Gesichtspunkte im Meisterschaftssystem in Leistungsklassen oder im Playoff-System durchzuführen.

§ 14 Spielberechtigung

- (1) In allen Spielklassen des Jugendfußballs sind in den Knabenbewerben auch Mädchen in reinen Mädchenmannschaften spielberechtigt. Dabei wird zur Förderung des Mädchenfußballs der Stichtag der Mädchen um 2 Jahre hinuntergesetzt (z.B. U15 Mädchenteam im U13-Knabenbewerb)
- (2) In den Spielklassen U13 und U14 sind in den Knabenbewerben auch Mädchen in gemischten Mannschaften spielberechtigt. Dabei wird in den Spielklassen U13 und U14 zur Förderung des Mädchenfußballs der Stichtag der Mädchen um ein Jahr hinuntergesetzt. (z.B.: U14-Mädchen in U13-Mannschaften, U15-Mädchen in U14-Mannschaften).
- (3) Ein Nachwuchsspieler darf nur in seiner und in den beiden nächsthöheren Spielklassen eingesetzt werden (Bsp.: Ein U13-Spieler darf auch in den Spielklassen U14, U15 eingesetzt werden).
- (4) Ab der U15 darf ein Nachwuchsspieler (bezogen auf den aktuellen Stichtag) in seiner und in allen höheren Spielklassen (U16 bis U19) eingesetzt werden.
- (5) In den Spielklassen U13, U14, U15, U16 sind biologisch retardierte Spieler spielberechtigt.
- (6) Im Jugendfußball kann über Beschluss eines Landesverbandes die Nominierung von Spielern der nächsthöheren Spielklasse (z.B. U18 Spieler auch im U17 Bewerb) zum Zweck der Aufrechterhaltung der Bewerbe ermöglicht werden. Die Landesverbände können in diesem Rahmen ergänzende Bestimmungen wie etwa die Beschränkung auf eine bestimmte Zahl an älteren Spielern am Spielbericht oder die Beschränkung auf spätgeborene Spieler (Spieler der nächst-

höheren Spielklasse, die vom 01.07 oder einem anderen vom Landesverband festzusetzenden Stichtag bis zum 31.12. geboren sind) erlassen.

- (7) Nachwuchsspielerinnen, die am Spieltag ihr 14. Lebensjahr vollendet haben, sind in Kampfmannschaften der zweithöchsten sowie der darunter liegenden Leistungsstufen spielberechtigt.
- (8) In den Spielklassen U15, U16, U17, U18 und U19 sind über Beschluss eines Landesverbandes in den Knabenbewerben auch Mädchen in gemischten Mannschaften spielberechtigt. Dabei wird in den jeweiligen Spielklassen der Stichtag der Mädchen um ein Jahr hinuntergesetzt (z.B. U16-Mädchen in U15-Mannschaften).

§ 15 Spielleitung

Die Spiele im Jugendfußball sind von Verbandsschiedsrichtern zu leiten.

§ 16 Anzahl der Spieler und Auswechselspieler

- (1) Mannschaften im Jugendfußball bestehen aus höchstens sechzehn Spielern, wobei zehn Feldspieler und ein Torhüter das Spiel bestreiten. Innerhalb der sechzehn genannten Spieler kann beliebig oft gewechselt werden. Rückwechsel ist gestattet.
- (2) Sinkt die Anzahl der Spieler einer Mannschaft unter sieben, hat der Schiedsrichter das Spiel abubrechen.
- (3) Spiele der Spielklasse U13 werden im 9er-Fußball gespielt. Mannschaften der Spielklasse U13 bestehen aus höchstens sechzehn Spielern, wobei acht Feldspieler und ein Torhüter das Spiel bestreiten. Innerhalb der sechzehn genannten Spieler kann beliebig oft gewechselt werden. Rückwechsel ist gestattet. Sinkt die Anzahl der Spieler einer Mannschaft unter sechs (9er-Fußball), hat der Schiedsrichter das Spiel abubrechen.
- (4) Spiele der Spielklasse U14 können in den Landesverbänden auch im 9er-Fußball gespielt werden.

§ 17 Spieldauer und Pause

- (1) Spieldauer:
U16, U17, U18, U19: 2 x 45 Minuten
U14, U15: 2 x 40 Minuten
U13: 3 x 25 Minuten
- (2) Pause zwischen den Spielzeiten: 10 Minuten.

§ 18 Spielfeld

- (1) Die Spielfeldgröße beträgt gemäß den IFAB - Spielregeln, Regel 1 - Das Spielfeld - höchstens 120 m x 90 m und mindestens 90 m x 45 m.

§ 20 Bälle

U15, U16, U17, U18 U19: Ballgröße 5

U13, U14: Ballgröße 4, empfohlen Ballgröße 5 light (bis 350g)

§ 21 Disziplinarmaßnahmen

- (1) Zur Hebung der Disziplin ist der Schiedsrichter berechtigt, neben der Ermahnung Spieler mit zeitlich begrenztem Ausschluss (blaue Karte) zu bestrafen. Der Zeitausschluss dauert im Jugendfußball 10 Minuten. Ein solcher Zeitausschluss kann jedoch in einem Wettspiel nur einmal gegenüber einem Spieler verhängt werden. Ein weiterer, einer blauen Karte würdiger Verstoß eines bereits vorübergehend ausgeschlossenen Spielers ist mit dauerndem Ausschluss (blau-rote Karte) zu ahnden.
- (2) Die blau-rote Karte (Ampelkarte):
 1. Die blau-rote Karte wird für ein weiteres Vergehen eingesetzt, welches erneut mit einem Zeitausschluss hätte belegt werden müssen. Der Schiedsrichter zeigt diesem Spieler nunmehr erst die blaue Karte, dann die rote Karte. Damit soll deutlich signalisiert werden, dass dieser Feldverweis aufgrund des zweiten verwarnungswürdigen Verstoßes und nicht aufgrund eines Verstoßes erfolgt, der einen sofortigen Ausschluss (rote Karte) zur Folge gehabt hätte.
 2. Die blau-rote Karte bedeutet Spielstrafe. Der Spieler kann im nächsten Spiel wieder eingesetzt werden.
- (3) Unabhängig von § 21 (2) gilt natürlich die rote Karte.

III. ABSCHNITT: KINDERFUSSBALL

§ 22 Spielbetrieb

- (1) Folgende Spielklassen zählen zum Kinderfußball: U6, U7, U8, U9, U10, U11, U12.
- (2) Der Spielbetrieb in den Spielklassen U11 und U12 ist in Form eines Meisterschaftssystems durchzuführen.
- (3) Der Spielbetrieb in den Spielklassen U6, U7, U8, U9, U10 erfolgt in Form von Turnieren / Spielnachmittagen und Bewerbungsspielen. Dabei können mehrere Spielfelder gleichzeitig bespielt und z.B. nach Entwicklungsstufen der Spieler eingeteilt werden. Beim 2er-Fußball, 3er-Fußball und 5er-Fußball (U6 bis U10) gehen die Gewinnerteams bei Turnierformen nach jedem Durchgang jeweils ein Spielfeld weiter- bzw. die unterlegenen Teams um ein Spielfeld zurück. Bei unentschiedenem Spieldausgang zählt das letzte geschossene Tor.
- (4) Um die Kinder vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren, sollen die Spiele im Kinderfußball bei vorwiegend trockenem Boden und nicht zu kalter Witterung ausgetragen werden.

- (5) Die zehn Leitsätze, Grundsatz und allgemeine Zielsetzungen zum Kinderfußball (siehe Anhang) sollen berücksichtigt werden.
- (6) Im Kinderfußball dürfen keine Tabellen geführt werden.

§ 23 Spielberechtigung

- (1) In allen Spielklassen des Kinderfußballs sind in den Knabenbewerben auch Mädchen – sowohl in reinen Mädchenmannschaften als auch in gemischten Mannschaften – spielberechtigt. Dabei wird zur Förderung des Mädchenfußballs der Stichtag der Mädchen
 1. in reinen Mädchenteams um 2 Jahre hinuntergesetzt (z.B. U13-Mädchenteam im U11-Knabenbewerb) bzw.
 2. in gemischten Teams um 1 Jahr hinuntergesetzt (z.B. U12-Mädchen in U11-Mannschaften).
- (2) Ein Nachwuchsspieler darf nur in seiner und in den beiden nächsthöheren Spielklassen eingesetzt werden (Bsp.: Ein U9-Spieler darf auch in den Spielklassen U10, U11 eingesetzt werden).
- (3) In den Spielklassen U8, U9, U10, U11, U12 sind biologisch retardierte Spieler spielberechtigt.
- (4) Im Kinderfußball kann über Beschluss eines Landesverbandes die Nominierung von Spielern der nächsthöheren Spielklasse (z.B. U10 Spieler auch im U9 Bewerb) zum Zweck der Aufrechterhaltung der Bewerbe ermöglicht werden. Die Landesverbände können in diesem Rahmen ergänzende Bestimmungen wie etwa die Beschränkung auf eine bestimmte Zahl an älteren Spielern am Spielbericht oder die Beschränkung auf spätgeborene Spieler (Spieler der nächsthöheren Spielklasse, die vom 01.07 oder einem anderen vom Landesverband festzusetzenden Stichtag bis zum 31.12. geboren sind) erlassen.

§ 24 Spielleitung

- (1) Die Spiele der Spielklassen U6, U7, U8, U9 und U10 werden ohne Schiedsrichter durchgeführt. Die Kinder entscheiden selbst über ein faires Spiel. Trainer und Betreuer begleiten das Spiel an der Seitenlinie und sind für die ordnungsgemäße Abwicklung verantwortlich.
- (2) In den übrigen Spielklassen im Kinderfußball (U11 und U12) sind die Spiele von Schiedsrichtern zu leiten, die aber keine Verbandsschiedsrichter sein müssen.
- (3) Die Landesverbände erlassen für die Resultatübermittlung bzw. Spiel- und Turnierberichte eigene Weisungen.

§ 25 Anzahl der Spieler und Auswechselspieler

- (1) Die Spiele der Spielklassen U11 und U12 werden im 7er-Fußball gespielt. Mannschaften der Spielklassen U11 und U12 bestehen dabei aus höchstens sechzehn Spielern, wobei sechs Feldspieler und ein Torhüter das Spiel bestreiten. Die Spieldauer wird dabei in Drittel aufgeteilt, wobei jeder nominierte Spieler zumindest ein Drittel der Spielzeit (min.20 min) eingesetzt werden

muss (Schiedsrichter trägt dabei den 1. Wechsel jedes Spielers ein). Innerhalb der sechzehn genannten Spieler kann beliebig oft gewechselt werden. Rückwechsel sind gestattet. Sinkt die Anzahl der Spieler einer Mannschaft unter fünf (7er-Fußball), hat der Schiedsrichter das Spiel abzubrechen. Dabei können mehrere Spielfelder gleichzeitig bespielt und z.B. nach Entwicklungsstufen eingeteilt werden.

- (2) Die Spiele der Spielklassen U9 und U10 werden im 5er-Fußball gespielt. Mannschaften der Spielklassen U9 und U10 bestehen aus höchstens neun Spielern, wobei vier Feldspieler und ein Torhüter das Spiel bestreiten. Bei genügend Kindern sollen mehrere Mannschaften gestellt werden. Die Spieldauer wird dabei in Viertel aufgeteilt, wobei jeder nominierte Spieler zumindest ein Viertel der Spielzeit (mind. 12 min) eingesetzt werden soll. Innerhalb der neun genannten Spieler kann beliebig oft gewechselt werden. Rückwechsel sind gestattet. Sinkt die Anzahl der Spieler einer Mannschaft unter drei, haben die Trainer / Betreuer das Spiel abzubrechen. Dabei sollen mehrere Spielfelder gleichzeitig bespielt und z.B. nach Entwicklungsstufen eingeteilt werden.
- (3) Die Spiele der Spielklasse U7 und U8 werden im 3er-Fußball gespielt. Mannschaften der Spielklasse U7 und U8 bestehen aus höchstens sechs Spielern, wobei bei genügend Kindern mehrere Mannschaften gestellt werden sollen. Falls es Rotationsspieler gibt, soll zumindest alle 2 Minuten nach einem gemeinsamen Signal/Pfiff (Spielunterbrechung) des Trainers/Betreuers ein Spieler gewechselt werden. Innerhalb der sechs genannten Spieler kann beliebig oft gewechselt werden. Rückwechsel sind gestattet. Die Spiele werden auf vier Mini-Tore gespielt. Dabei sollen mehrere Spielfelder gleichzeitig bespielt und z.B. nach Entwicklungsstufen eingeteilt werden.
- (4) Die Spiele der Spielklasse U6 werden im 2er-Fußball gespielt. Mannschaften der Spielklasse bestehen aus höchstens fünf Spielern, wobei bei genügend Kindern mehrere Mannschaften gestellt werden sollen. Falls es Rotationsspieler gibt, soll zumindest alle 2 Minuten nach einem gemeinsamen Signal/Pfiff (Spielunterbrechung) des Trainers/Betreuers ein Spieler gewechselt werden. Innerhalb der fünf genannten Spieler kann beliebig oft gewechselt werden. Rückwechsel ist gestattet. Die Spiele werden auf vier (wahlweise zwei) Mini-Tore gespielt. Dabei können mehrere Spielfelder gleichzeitig bespielt und z.B. nach Entwicklungsstufen eingeteilt werden.

§ 26 Spieldauer und Pause

- (1) Spieldauer:

U6: 1x 6 Minuten, max. 7 Spiele

U7, U8: 1x 8 Minuten, max. 7 Spiele

U9, U10: 4 x 12 Minuten

U11, U12: 3 x 20 Minuten

- (2) Pause:

U6, U7, U8: 3 Minuten zwischen den einzelnen Spielen, nach 3 Spielen 10 Minuten Pause

U9, U10, U11, U12: 5 Minuten

§ 27 Spielfeldmarkierungen

Es wird empfohlen, die notwendigen Linien zu markieren (Seitenlinien, Torlinien, Mittellinie, Strafraum/Verteidigungszone). Die Markierung kann dabei auch mit Bändern erfolgen. Bei zusätzlichen Markierungen auf Großfeld sind diese Linien entweder nur strichliert (deutlich unterbrochen) und/oder in einer anderen Farbe auszuführen, um Verwechslungen zu vermeiden. Wo dies nicht möglich ist, sind weiche, Hütchen, Bänder, Kegel oder Stangen als Hilfsmittel zu verwenden. Stangen müssen mindestens 1m außerhalb des Spielfeldes gesteckt werden.

§ 28 Spielregeln

(1) Abseits:

In den Spielklassen U6, U7, U8, U9, U10 gibt es auf dem ganzen Spielfeld kein Abseits.

In den Spielklassen U11 und U12 wird nach der offiziellen Abseitsregel gespielt.

(2) Torhüter:

Der Torhüter darf in den Spielklassen U9 bis U12 den Ball nur innerhalb des/r Strafraumes/Verteidigungszone mit den Händen berühren. Beim Torhüter-Abspiel muss der Ball in der eigenen Spielhälfte den Boden oder einen Spieler berühren. Bei Ausschuss oder Abwurf über die Mittellinie wird das Spiel mit Eindribbeln oder Pass von der Seitenlinie (höhe Anstoßpunkt) gegen die fehlbare Mannschaft fortgesetzt. Wird der Ball vom Torhüter nicht mit den Händen aufgenommen, darf der Ball vom Torhüter über die Mittellinie gespielt werden.

(3) Abstoß / Anstoß:

Der Abstoß erfolgt in den Altersstufen U9 bis U12 durch den Torhüter oder einen Spieler innerhalb des/r Strafraumes/Verteidigungszone. Der abgestoßene Ball muss in der eigenen Spielhälfte den Boden oder einen Spieler berühren. Bei Abstoßen über die Mittellinie wird das Spiel mit Eindribbeln oder Pass von der Seitenlinie (höhe Anstoßpunkt) gegen die fehlbare Mannschaft fortgesetzt. Der Torhüter darf den Ball auch mittels Ausschuss oder Abwurf mit der Hand ins Spiel bringen. Das andere Team startet dabei außerhalb des Strafraumes/Verteidigungszone.

Im 2er-Fußball und 3er-Fußball (U6 bis U8) wird der Abstoß und Anstoß mittels Eindribbeln von der eigenen Verteidigungszone ausgeführt. Das andere Team startet dabei außerhalb der Verteidigungszone.

Beim Abstoß müssen die Gegenspieler solange außerhalb des/r Strafraums/Verteidigungszone bleiben, bis der Ball im Spiel ist und sich dieser eindeutig bewegt oder die Hände des Torhüters verlassen hat.

(4) Strafstoß:

Im 2er-Fußball und 3er-Fußball (U6 bis U8) gibt es keinen Strafstoß. Bei Foul in der Schusszone/Verteidigungszone, erfolgt die Spielfortsetzung durch Andribbeln oder Pass von der 6m Linie. Der Abstand zum Gegenspieler beträgt mind. 3 Schrittlängen.

5er-Fußball: 6m vor dem Tor.

7er-Fußball: 8m vor dem Tor

(5) Eckstoß:

Im 2er-Fußball und 3er-Fußball (U6 bis U8) wird der Eckstoß von der Seitenoutline auf Höhe der Schusszone ausgeführt. Die Spielfortsetzung erfolgt durch Eindribbeln oder Pass. Der Abstand zum Gegenspieler beträgt mind. 3. Schrittlängen.

Im 5er-Fußball (U9, U10) wird der Eckstoß von den Spielfeldecken mittels Eindribbeln oder Pass durchgeführt. Der Abstand zum Gegenspieler beträgt mind. 3. Schrittlängen.

Im 7er-Fußball (U11, U12) wird der Eckstoß von den Spielfeldecken durchgeführt. Die Schiedsrichter haben dafür zu sorgen, dass zwischen dem Spieler, der den Eckstoß spielt und dem ihm am nächsten stehenden Gegner genügend Abstand (6 Meter) besteht.

(6) Freistoß:

Die Trainer/Betreuer (U9, U10) bzw. Schiedsrichter (U11, U12) haben dafür zu sorgen, dass zwischen dem Spieler, der den Freistoß spielt und dem ihm am nächsten stehenden Gegner 6 Meter Abstand besteht.

Im 2er-Fußball und 3er-Fußball (U6 bis U8) wird bei einem Foul (Freistoß) das Spiel mittels Andribbeln oder Pass von der jeweiligen Stelle aus fortgesetzt. Der Abstand zum Gegenspieler beträgt mind. 3 Schrittlängen.

(7) Einwurf:

Im 2er-Fußball, 3er-Fußball und 5er-Fußball (U6 bis U10) wird das Spiel statt eines Einwurfes, mittels Eindribbeln oder Pass fortgesetzt. Der Abstand zum Gegenspieler beträgt mind. 3 Schrittlängen.

(8) Tore:

Im 2er-Fußball und 3er-Fußball (U6 bis U8) dürfen Tore nur innerhalb der Schusszone/Verteidigungszone erzielt werden. Im 5er-Fußball (U9, U10) dürfen Tore erst nach der Mittellinie erzielt werden.

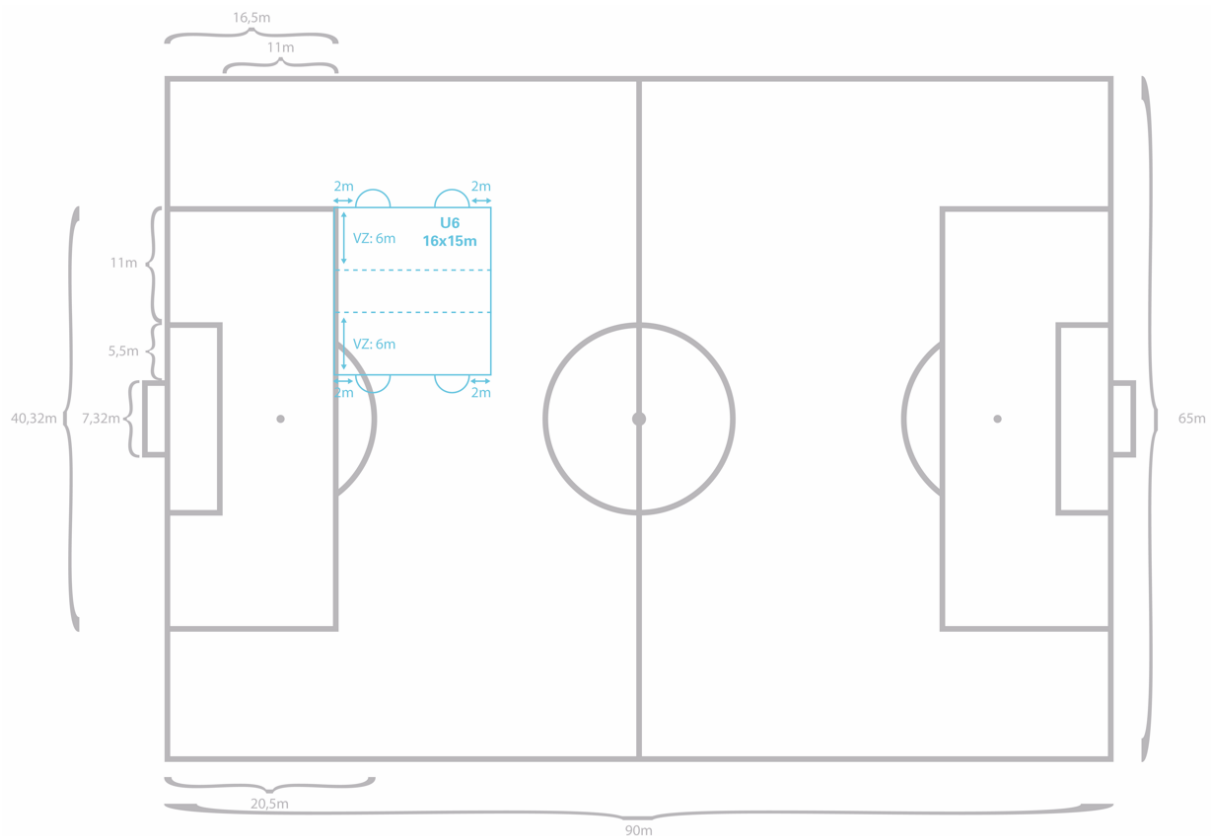
(9) An-/Eindribbeln bzw. Pass als Spielfortsetzung:

Das An-/Eindribbeln ist nach zumindest zwei Ballkontakten des Spielers mit dem Fuß (der Ball muss sich dabei bewegen) erfüllt. Der Spieler kann aus dem An-/Eindribbeln (ab dem 3. Ballkontakt) selbst ein Tor erzielen. Mit einem Pass von der Seitenoutline kann kein direktes Tor erzielt werden.

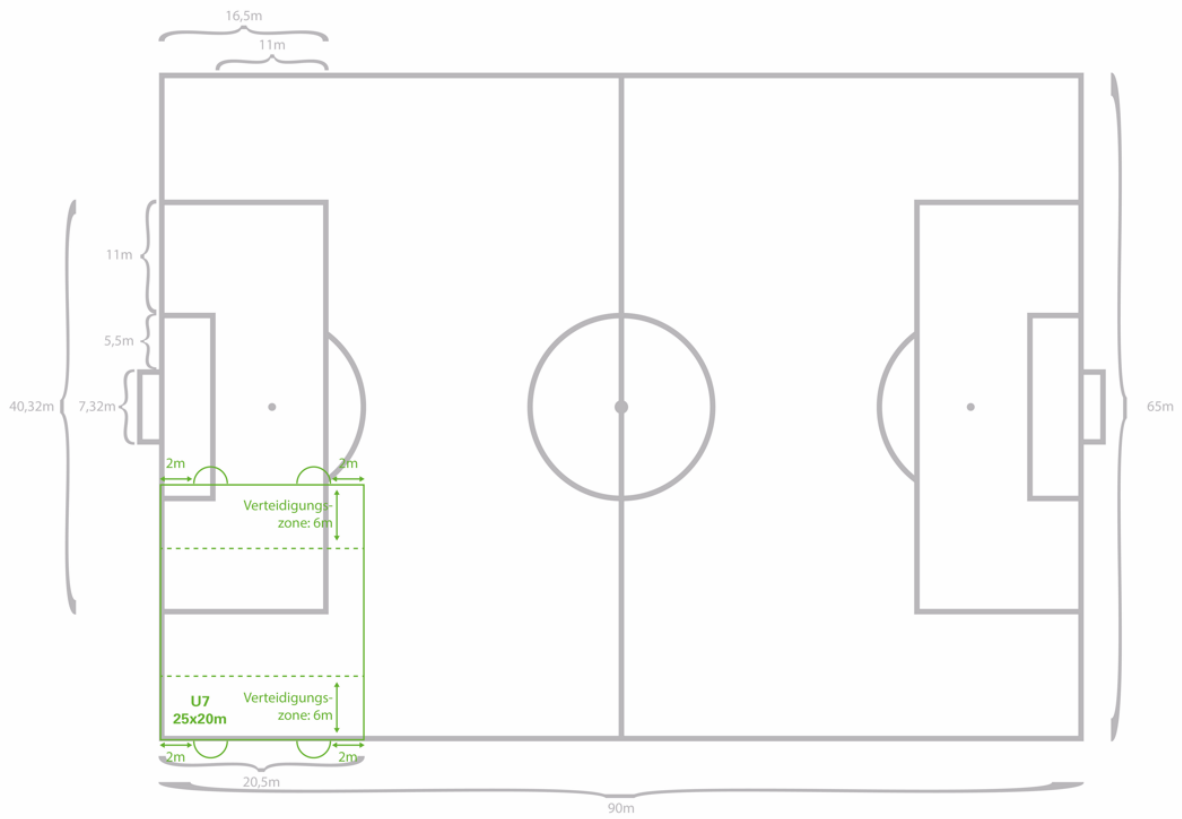
§ 29 Spielfelder

Der Aufbau der kleineren Spielfelder kann auf jeder Sportanlage, gemäß den angeführten Bestimmungen, an unterschiedlichen Orten erfolgen. Die nachfolgend dargestellten Skizzen sollen dabei eine Hilfestellung bieten, bestehende Markierungen (z.B. des Strafraumes) verwenden zu können um keine weiteren Abmessungen vornehmen zu müssen.

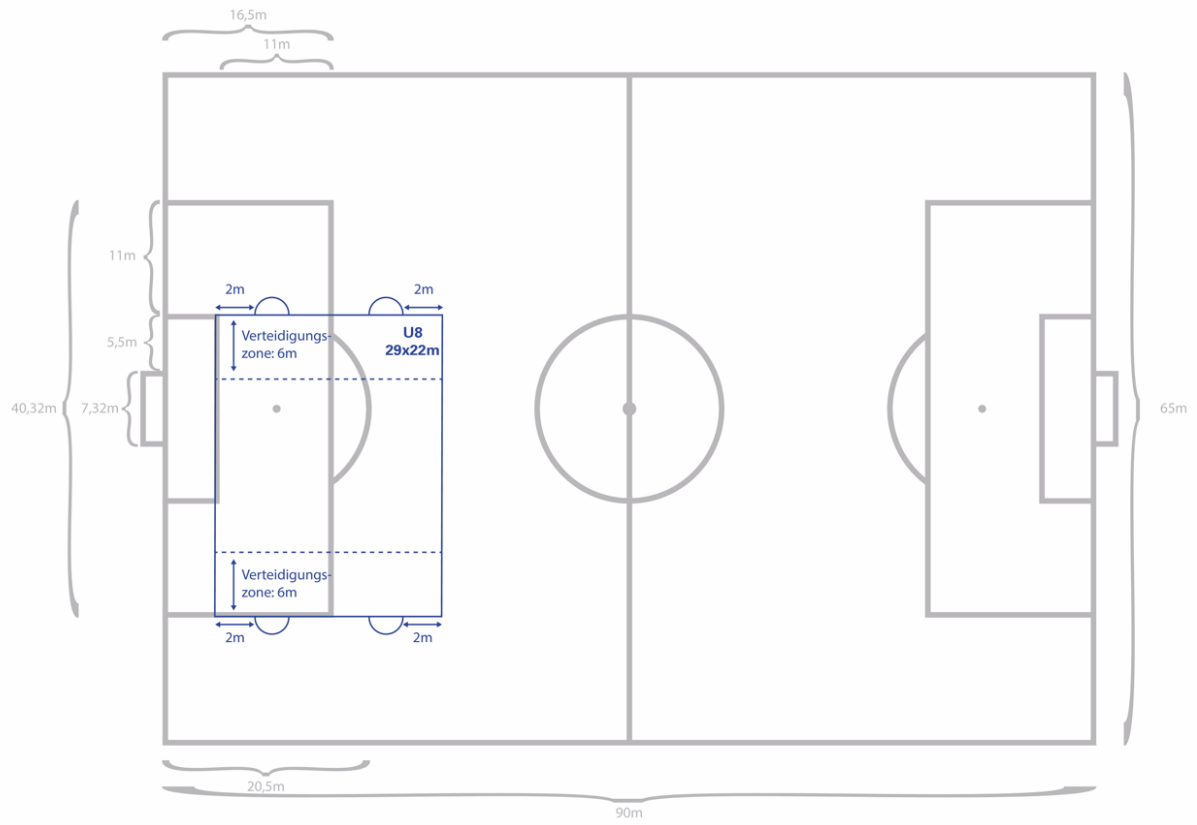
Spielfelder für Spielklasse U6: 2er-Fußball, 16 x 15m



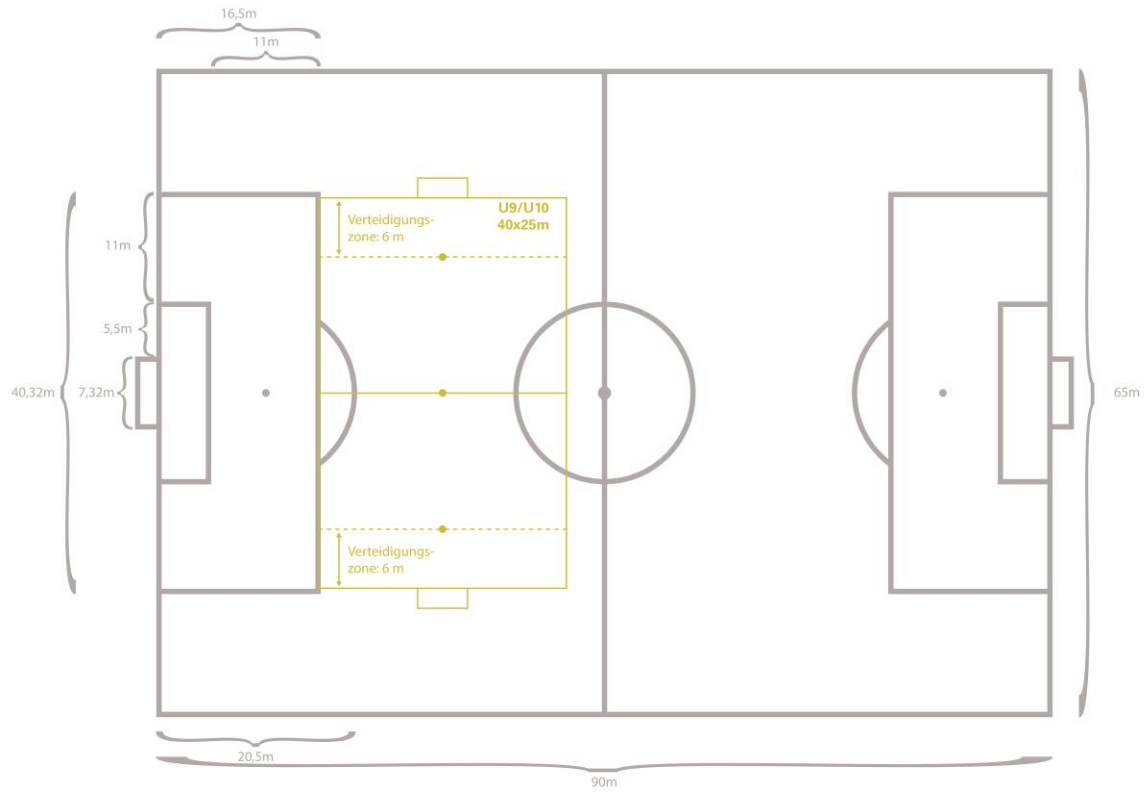
Spielfelder für Spielklasse U7: 3er-Fußball, 25 x 20m



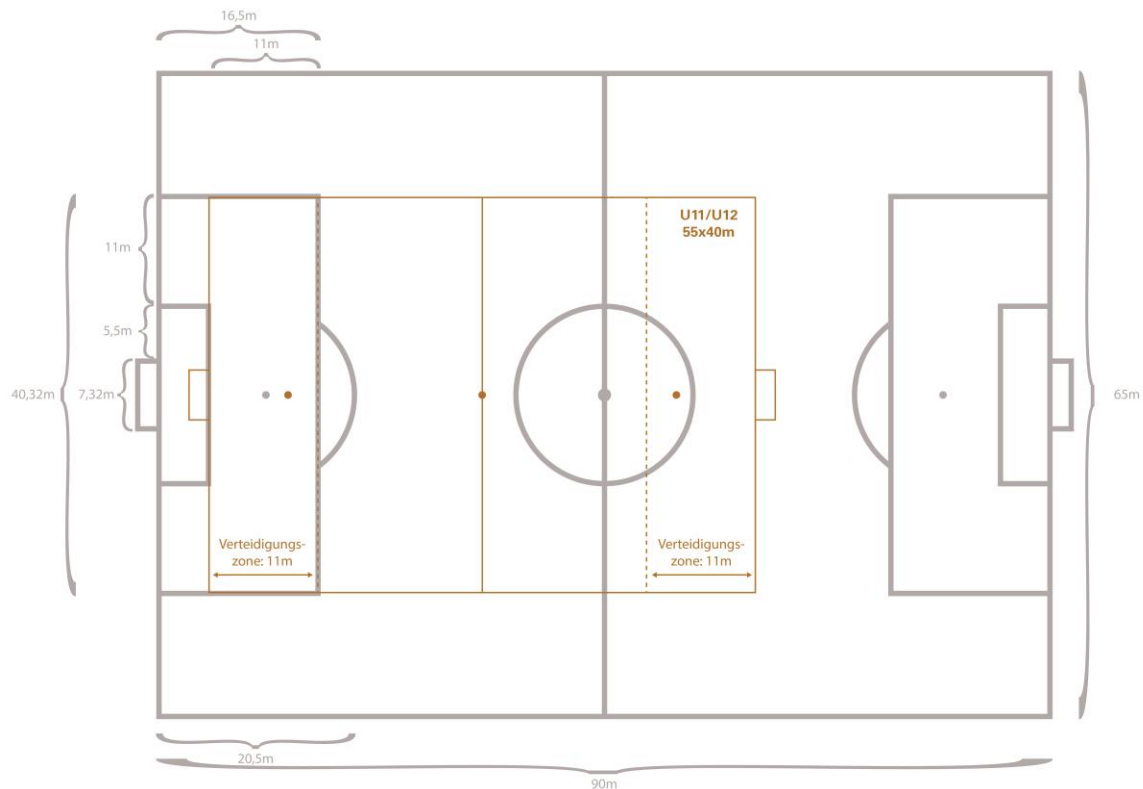
Spielfelder für Spielklasse U8: 3er-Fußball, 29 x 22 m



Spielfelder für Spielklassen U9, U10: 5er-Fußball, 40 x 25 m



Spielfeld für Spielklassen U11, U12: 7er-Fußball, 55 x 40 m



§ 30 Tore

Im 5er-Fußball und 7er-Fußball (U9 bis U12) wird auf 2 Tore der Größe 2 Meter hoch, 5 Meter breit gespielt. In der U9 wird empfohlen Tore der Größe 1,60 Meter hoch und 3 Meter breit zu verwenden. Um Unfällen vorzubeugen, müssen die Tore unbedingt so verankert sein, dass ihre Stabilität garantiert ist. Im 2er-Fußball und 3er-Fußball (U6 bis U8) wird auf 4 Mini Tore (mind. 0,75 Meter hoch x 1,20 Meter breit – max. 1,10 Meter hoch x 2,00 Meter breit) gespielt.

§ 31 Bälle und Dressen

- (1) U6 bis U8: Ballgröße 3, empfohlen Ballgröße 4 light (bis 290g)
U9 bis U12: Ballgröße 4, empfohlen Ballgröße 5 light (bis 350g)
- (2) In den Spielklassen U6-U8 (2er und 3er Fußball) ist die Verwendung von Dressen mit Rückennummern nicht verpflichtend.

§ 32 Schuhe

Es ist darauf zu achten, dass die Spieler Schuhe mit Stollen, die fester Bestandteil der Sohle und nicht auswechselbar sind, verwenden. Die Stollen müssen aus Gummi, Plastik oder aus ähnlich weichen Materialien bestehen.

§ 33 Disziplinarmaßnahmen

Zur Verbesserung der Disziplin ist ab der U11 der Schiedsrichter berechtigt, neben der Ermahnung Spieler mit zeitlich begrenztem Ausschluss (blaue Karte) zu bestrafen. Der Zeitausschluss dauert im Kinderfußball 5 Minuten. Ein solcher Zeitausschluss kann jedoch in einem Wettspiel nur einmal gegenüber einem Spieler verhängt werden. Ein weiterer, einer blauen Karte würdiger Verstoß eines bereits vorübergehend ausgeschlossenen Spielers ist mit dauerndem Ausschluss (blau-rote Karte) zu ahnden. Auf Zeit oder zur Gänze ausgeschlossene Spieler dürfen durch einen anderen Spieler ersetzt werden.

ANHANG

1. Die zehn Leitsätze zum Kinderfußball

- Kinderfußball bedeutet Spielen, Spielen bedeutet Spaß!
- Das Wichtigste für die Kinder ist das Zusammensein mit ihren Freunden!
- Jeder sollte gleichviel zum Einsatz gelangen!
- Lehren Sie die Kinder beides: Das Gewinnen und das Verlieren!
- Mehr Übungen – weniger Matches!
- Kinderfußball soll abwechslungsreich und vielseitig gestaltet werden
- Vermitteln Sie den Respekt vor dem Gegner und dem Schiedsrichter
- Die Spiele sind für die Kinder und nicht für die Erwachsenen da!
- Versuchen wir zusammen für die Kinder einen „beglückenden Fußball“ zu schaffen!
- Beschaffen Sie dem Kind eine kindgerechte Ausrüstung!

2. Oberster Grundsatz im Kinderfußball:

Mit den Kindern ist ein ausbildungs- und kein ergebnisorientiertes Spielen, Üben und Trainieren durchzuführen!

3. Allgemeine Zielsetzungen zum Kinderfußball

- Kinder im Alter von fünf bis zwölf Jahren sollen spielerisch und freudvoll an das Fußballspiel herangeführt werden.
- Die Kinder sollen über Kleinfeldfußball auf Großfeld vorbereitet werden.
- Die Kinder sollen aus Freude am Fußballspiel ihre Spiele bestreiten und dürfen nicht in ihrem Spieldrang gestört werden.
- Eine zu frühe Spezialisierung der Kinder (auch bei Torhütern!) ist zu vermeiden, eine vielseitige positionsspezifische Ausbildung ist anzustreben.